

Fragen & Antworten zur Kurzarbeitsentschädigung für Sportorganisationen

Vorbemerkung: Da sich die Vorgaben im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung aufgrund der vom Bundesrat und vom Parlament infolge Covid-19 gefällten Entscheide laufend ändern, kann es sein, dass die Informationen in diesem Dokument rasch nicht mehr aktuell sind. Alle aktuellen Informationen zur Kurzarbeitsentschädigung sind hier zu finden: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19.html>

Im Folgenden werden einige konkrete Fragen beantwortet. Für weitere Fragen kontaktieren Sportorganisationen am besten direkt die für die Voranmeldung von Kurzarbeit zuständige kantonale Amtsstelle oder die Arbeitslosenkasse, bei der die Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen ist. Die jeweiligen Adressen sind hier zu finden: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html#!/>

Die für uns zuständige kantonale Amtsstelle hat uns mitgeteilt, dass ein Sportverein generell keine Kurzarbeit beantragen kann. Stimmt das?

Nein. Sportvereine können Kurzarbeit beantragen, wenn sie die Kriterien dafür erfüllen. Mit Kurzarbeitsentschädigung wird der mit einem Arbeitsausfall einhergehende Verdienstausschlag entschädigt. Deshalb wird stets ein Arbeitsausfall vorausgesetzt, der ausserdem entweder wirtschaftlich bedingt sein muss (d. h. Nachfragerückgang nach den vom Betrieb angebotenen Waren und Dienstleistungen) oder aber auf behördliche Massnahmen (z. B. behördliche Schliessungen aufgrund von Covid-19) zurückzuführen sein muss. Reine Umsatz- oder Gewinneinbussen ohne damit einhergehende Arbeitsausfälle (wenn z. B. weiterhin trainiert und Spiele durchgeführt werden können, hingegen keine Zuschauer*innen zugelassen sind und somit keine Einnahmen generiert werden) werden nicht entschädigt. Eine generelle Aussage, die für sämtliche Sportorganisationen gilt, lässt sich nicht machen. Immerhin kann man Sportorganisationen grob in drei Kategorien einteilen:

- Eine Sportorganisation, deren alleiniger Zweck das Wohlergehen ihrer Mitglieder ist und die sich durch Mitgliederbeiträge finanziert, erleidet durch die Covid-19-Einschränkungen keine wirtschaftliche Einbusse und ihre Arbeitsplätze sind nicht gefährdet. Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, auch wenn die Arbeit von Angestellten vorübergehend aufgrund behördlicher Massnahmen ausgesetzt werden muss.
- Eine Sportorganisation, die Leistungen erbringt und sich aus den dafür erhaltenen Entgelten finanziert (z.B. Eintrittstickets), kann aufgrund behördlicher Massnahmen eine wirtschaftliche Einbusse erleiden und die Arbeitsplätze können gefährdet sein. Daher kann der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung erfüllt sein, wenn alle übrigen Bedingungen erfüllt sind.
- Bei Sportorganisationen, die eine Mischung dieser beiden Extremfälle sind, muss die kantonale Amtsstelle den Einzelfall beurteilen.

→ Siehe dazu Kapitel 2.6 dieses Dokuments (Seite 13): [LINK](#)

Ich bin als Selbständigerwerbende*r (Pilot*in im Tandemfliegen) tätig. Wegen der Einschränkungen darf ich nicht arbeiten, Tandemfliegen ist verboten. Kann ich Kurzarbeits-Entschädigung beziehen?

Nein. Selbständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeits-Entschädigung. Sie können aber Corona-Erwerbsausfallentschädigung beantragen. Alle Infos dazu sind hier zu finden: [LINK](#)

Unser Antrag auf Kurzarbeit wurde durch die kantonale Amtsstelle abgelehnt. Können wir uns gegen diesen Entscheid wehren?

Ja. Gegen einen negativen Bescheid kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (auf dem negativen Entscheid ist auch eine Rechtsmittelbelehrung, die über die Einsprachemöglichkeit informiert). Der Beizug einer Drittperson (Treuhand*in oder Jurist*in) empfiehlt sich, um die Erfolgsaussichten abschätzen zu können.

Achtung: Auch während einem hängigen Einsprache-Verfahren muss der/die Arbeitgeber*in innert drei Monaten für den jeweils betroffenen Monat bei der gewählten Arbeitslosenkasse die Kurzarbeitsentschädigung geltend machen. Macht er/sie dies nicht, erlischt der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, auch wenn die Einsprache gutgeheissen werden sollte.

Unsere Angestellten (Trainer*innen und Spieler*innen) haben befristete Arbeitsverträge. Können wir trotzdem Kurzarbeit beantragen?

Ja, aber nur, wenn vertraglich eine Kündigungsmöglichkeit vereinbart ist. Zudem besteht nur Anspruch auf Kurzarbeit, solange der Arbeitsvertrag nicht gekündigt wurde bzw. nur bis zum Zeitpunkt, ab dem keine vorzeitige Auflösung mittels regulärer Kündigung mehr möglich ist.

Unser Unihockey-Team (Nationalliga B) darf nicht mehr spielen und keine Trainings mit Körperkontakt mehr durchführen. Können wir Kurzarbeitsentschädigung erhalten?

Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden. Die kantonalen Amtsstellen und die Arbeitslosenkassen prüfen jeden Einzelfall. Ausschlusskriterien können beispielsweise sein, dass die Angestellten des Vereins befristete Arbeitsverträge ohne Kündigungsmöglichkeit haben, oder dass sich der Verein mehrheitlich über die Mitgliederbeiträge finanziert (kein Konkursrisiko bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten). Sind aber sämtliche Kriterien für Kurzarbeit erfüllt ([LINK](#)), besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, da durch staatliche Einschränkungen keine Ausübung der Tätigkeit als Unihockey-Spieler*in/Trainer*in mehr möglich ist.

Unsere Mannschaft von bezahlten Sportler*innen kann wegen der Einschränkungen nicht richtig trainieren, es sind nur Trainings in Fünfergruppen und allein zu Hause möglich. Können wir Kurzarbeit beantragen?

Das Problem ist, dass die kantonalen Arbeitslosenkassen für Kurzarbeitsentschädigung den Arbeitsausfall genau bestimmen können müssen. Nach Einschätzung des Seco ist das nur möglich, wenn überhaupt keine sportlichen Aktivitäten durchgeführt werden. Deshalb hat ein Sportverein bzw. seine Angestellten nur Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall 100% beträgt. Sobald wieder in irgendeiner Form trainiert wird oder sogar Spiele – und seien es nur Geisterspiele – stattfinden, lässt sich der Ausfall nach Einschätzung des Seco nicht mehr genau bestimmen. Immerhin ist es möglich, dass ein Verein weiterhin einen Arbeitsausfall von 100% geltend machen kann, wenn zwar wieder eine teilweise Betriebsaufnahme zulässig ist (d.h. sobald beispielsweise wieder Mannschaftstrainings, aber noch keine Spiele durchgeführt werden können), der Verein aber plausibel nachweisen kann, dass die auferlegten Massnahmen nicht sinnvoll umgesetzt werden können oder der Verlust bei einer Wiederaufnahme grösser ist als bei der vorübergehenden Schliessung und darum ein unmittelbarer Arbeitsplatzverlust drohen würde. Das bedeutet aber eben auch, dass nicht trainiert werden darf.

→ Siehe dazu Kapitel 2.11 dieses Dokuments (Seite 17): [LINK](#)